

2008

Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Allgemeine Richtlinien zu den Verhaltensregeln	4
Art. 1 Gesetzliche Grundlage.....	4
Art. 2 Gegenstand.....	5
B Informationspflicht.....	6
Art. 3 Abstufbarkeit der Informationspflicht	6
Art. 4 Zeitpunkt und Inhalt der Information	8
C Sorgfaltspflicht	9
Art. 5 Bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht	9
Art. 6 Umgehende Allokation und Rechenschaftspflicht ...	10
Art. 7 Transparenz bei der Abrechnung	10
D Treuepflicht	12
Art. 8 Behandlung von Interessenkonfliktsituationen	12
Art. 9 Ausführung von Kundengeschäften.....	12
Art. 10 Reihenfolge der Ausführung von Geschäften.....	13
Art. 11 Verbot des Front Running, Parallel Running und After Running	13
Art. 12 Verbot von Kursschnitten	13
Art. 13 Belieferung von Short-Positionen des Effekthändlers	14
Art. 14 Überwachung von Mitarbeitergeschäften	14
E Übergangsbestimmung	15
Art. 15 Inkrafttreten.....	15

Präambel

¹Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind als Richtlinien vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, den guten Ruf der schweizerischen Effektenhandelstätigkeit im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die in der Schweiz angebotene Effektenhandelsgeschäfte abschliessen, sollen sich darauf verlassen können, dass die Dienstleistungen professionell, fair und transparent erbracht werden.

²Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für alle dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) unterstellten Effekthändler. Sie konkretisieren die in Art. 11 des Börsengesetzes im Grundsatz geregelte Informations-, Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Verhaltensregeln verpflichten die Effekthändler, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende zweckmässige Betriebsorganisation, Ausbildung und Kontrolle (Compliance) zu gewährleisten.

³Die Effekthändler sind ferner gehalten, die von ihnen angebotenen Leistungen in angemessener Form offenzulegen, damit die Kunden die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Effektenhandelsgeschäft sowie die mit bestimmten Geschäftsarten des Effektenhandelsgeschäfts verbundenen besonderen Risiken ausreichend beurteilen können.

A Allgemeine Richtlinien zu den Verhaltensregeln

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Art. 11 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel hat folgenden Wortlaut:

¹ „Der Effekthändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a) eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b) eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c) eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

²Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrenheit und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.“

Kommentar

- 1 Soweit diese Verhaltensregeln Begriffe des Börsengesetzes, der dazugehörigen Verordnungen und Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommision verwenden (z.B. Effekten, Effekthändler, Derivate), haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den betreffenden Vorschriften.
- 2 Der Begriff „Effekten“ ergibt sich aus der Legaldefinition der Börsenverordnung (Verordnung des Bundesrates über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996). Zu den Derivaten, die unter diese Standesregeln fallen, gehören insbesondere standardisierte Terminkontrakte und Optionen (Futures und Traded Options) sowie standardisierte strukturierte Produkte.
- 3 Die Verhaltensregeln gelten für den börslichen und ausserbörslichen Effektenhandel, und zwar sowohl für Comptant- als auch für Termingeschäfte. Für einzelne Geschäftsarten und Märkte können darüber hinaus spezielle Vorschriften und Richtlinien bestehen (z.B. Anforderungen von Börsen an den Inhalt von Transaktionsabrechnungen). Ausländische Rechtsordnungen können sodann besondere Regeln für Effektenhandelsgeschäfte mit Personen aus diesen Ländern enthalten.

Art. 2 Gegenstand

¹Diese Verhaltensregeln regeln ausschliesslich die Ausführung von Effektenhandelsgeschäften.

²Mit der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften übernimmt der Effektenhändler die in Art. 11 des Börsengesetzes und in diesen Richtlinien geregelten Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten.

³Erbringt ein Effektenhändler aufgrund weiterer Vereinbarungen mit dem Kunden oder aus eigener Initiative zusätzliche Dienstleistungen wie Depotführung, Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, können sich für den Effektenhändler und den Kunden Rechte und Pflichten ergeben, welche nicht Gegenstand dieser Verhaltensregeln sind.

Kommentar

- 4 Unter der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften sind alle Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Effekten zu verstehen, nämlich insbesondere der Vertragsabschluss, die Ausführung der Transaktion, deren Abrechnung, Belieferung und Zahlung.

B Informationspflicht

Art. 3 Abstufbarkeit der Informationspflicht

¹Die Informationspflicht des Effektenhändlers ist je nach Geschäftserfahrung und fachlichen Kenntnissen der Kunden zu erfüllen.

²Grundsätzlich darf der Effektenhändler davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und Anlagefondsanteilen.

³Die Informationspflicht bezieht sich auf die besondere Risikostruktur bestimmter Geschäftsarten und nicht auf die spezifischen Risiken einzelner Effektenhandelsgeschäfte.

⁴Für Geschäftsarten, deren Risikopotenzial über das für Kauf, Verkauf und Halten von Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der einzelne Effektenhändler seine Informationspflicht standardisiert oder individualisiert wahrnehmen. Erfüllt er sie standardisiert, hat die Information in allgemein verständlicher Form und für alle Kunden gleich zu erfolgen. Erfüllt er sie individualisiert, soll er den Grad der Geschäftserfahrung und die fachlichen Kenntnisse des einzelnen Kunden mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt feststellen und seiner Information zu Grunde legen.

⁵Den Effektenhändler trifft keine Informationspflicht, wenn sein Kunde:

- a) einer Bewilligungspflicht gemäss Bankengesetz, Börsengesetz, Kollektivanlagengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz untersteht oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht ist bzw. als entsprechendes Unternehmen im Ausland einer vergleichbaren Bewilligungspflicht untersteht,
- b) ein professioneller Vermögensverwalter ist oder einen solchen zur Verwaltung seines Vermögens mit Vollmacht gegenüber dem Effektenhändler eingesetzt hat. Handelt ein professioneller Vermögensverwalter mit Vollmacht für einen Kunden, ist Voraussetzung, dass der Effektenhändler den Vermögens-

verwalter auf dessen Risikoaufklärungspflicht gegenüber dem Kunden aufmerksam gemacht und den Vorgang schriftlich dokumentiert hat,

- c) schriftlich bestätigt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

⁶Bei Kollektivanlagen geht das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) einschliesslich der darauf gestützten Verordnungen und einschlägigen Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung vor.

Kommentar

- 5 In standardisierter Weise kann der Effektenhändler die Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er dem Kunden eine Informationsschrift aushändigt (z.B. die Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ der Schweizerischen Bankiervereinigung).
- 6 Zu den als bekannt vorausgesetzten, üblichen Risiken gehört bei Anleiensobligationen insbesondere das Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko, dass der Schuldner bei Fälligkeit den Nominalbetrag der Obligation nicht zurückzahlen kann. Bei Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteilen etc. gehören zu den üblichen Risiken sodann namentlich die Kursrisiken, die auf Zins- und Währungsschwankungen oder auf allgemeine Marktfaktoren zurückgehen. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb auf die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial (z.B. Derivaten) oder mit komplexem Risikoprofil (z.B. strukturierten Produkten). Der Umfang der Informationspflicht vergrössert sich mit zunehmendem Risikopotenzial und zunehmender Komplexität der Risikostruktur einer Effektenart.
- 7 Der Effektenhändler darf von der Vermutung ausgehen, dass der Kunde die üblichen Risiken kennt, solange er nicht konkrete Hinweise darauf besitzt, dass der Kunde auch diesbezüglich völlig unerfahren ist.
- 8 Die Information über die Risikostruktur beschränkt sich auf die Darstellung der Risiken, die mit einer konkreten Geschäftsart verbunden sind.
- 9 Für die Erfüllung der Informationspflicht für bestimmte Geschäftsarten kann auch auf Prospekte, Inserate, rechtsverbindliche Verkaufsunterlagen oder gleichwertiges, allgemein zugängliches Infor-

mationsmaterial, welche im Zusammenhang mit der Emission oder der Erstplatzierung erstellt wurden, verwiesen werden, sofern darin über das Risikopotenzial der Geschäftsart informiert wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Effektenhändler seinen Kunden im Zusammenhang mit einem bestimmten Effektenhandelsgeschäft genügend informiert hat, ist deshalb eine ganzheitliche Sicht einzunehmen und nicht nur auf die Information gemäss Art. 11 des Börsengesetzes abzustellen, sondern sind gegebenenfalls auch die erwähnten Dokumente zu berücksichtigen (Prospekte, Inserate u.a.).

- 10 Der Effektenhändler soll im Interesse der Nachweisbarkeit der erfolgten Information dokumentieren, wie er den Kunden informiert hat. Dabei ist ihm die Art der Dokumentation freigestellt. Eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung muss nicht eingeholt werden. Entfällt die Informationspflicht des Effektenhändlers nach Art. 3 Abs. 5 Bst. b, muss der Effektenhändler klar dokumentiert haben, dass er den professionellen Vermögensverwalter auf dessen Risikoaufklärungspflicht hingewiesen hat.

Art. 4 Zeitpunkt und Inhalt der Information

Der Effektenhändler hat seine Informationspflicht im Rahmen von Art. 3 aktiv wahrzunehmen und den Kunden rechtzeitig vor Ausführung des Effektingeschäfts vollständig und materiell korrekt über die wesentlichen Risiken der entsprechenden Geschäftsart zu informieren.

Kommentar

- 11 Eine standardisierte Information ist rechtzeitig, wenn sie bei erstmaliger Aufnahme der Effektenhandelstätigkeit erfolgt. Die Information muss aufdatiert werden, wenn der Kunde Effektenhandelsgeschäfte in Geschäftsarten mit wesentlich veränderter Risikostruktur tätigen will und der Effektenhändler konkrete Hinweise hat, wonach dem Kunden diesbezüglich die nötige Erfahrung fehlt.
- 12 Erkennt der Effektenhändler im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bei einem Effektenhandelsgeschäft, dass der Kunde ein mit einer Geschäftsart verbundenes Risiko nicht kennt, hat der Effektenhändler die Risikoaufklärung in standardisierter oder individualisierter Form zu wiederholen.

C Sorgfaltspflicht

Art. 5 Bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht

¹Der Effektenhändler tätigt das Effektenhandelsgeschäft an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für eine ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietenden Ausführungsplatz.

²An geeigneten Ausführungsplätzen, wo dies zulässig ist, kann der Effektenhändler das Effektenhandelsgeschäft mit dem Kunden durch Selbsteintritt oder Crossing ausführen, wenn dies nicht zum Nachteil des Kunden geschieht.

Kommentar

- 13 Grundsätzlich sind Effektenhandelsgeschäfte vom Effektenhändler umgehend, vollständig sowie – unter Berücksichtigung der vom Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs abzuschliessen. Vorbehalten sind Blocktransaktionen gemäss nachstehenden Randziffern 24 ff. Von einer umgehenden und vollständigen Ausführung soll nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Marktsituation (Liquidität) nicht anders möglich ist oder wenn es im Interesse des Kunden geschieht. Für Effekten, die ausserbörslich gehandelt werden, hat der Effektenhändler die Geschäfte zu einem Kurs auszuführen, der sich am Marktkurs orientiert. Allfällige Zu- oder Abschläge zum aktuellen Marktkurs sind dem Kunden gegenüber offenzulegen.
- 14 Sofern der Kunde keine anders lautenden Weisungen erteilt, genügt der Effektenhändler insbesondere dann seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die Effektenhandelsgeschäfte über die lokale Börse (bzw. den lokalen ausserbörslichen Markt), an welcher er üblicherweise seine Transaktionen ausführen lässt, oder die Heimatbörse (bzw. den ausserbörslichen Heimmarkt) der betreffenden Effekte oder über einen anderen geeigneten Ausführungsplatz mit entsprechender Liquidität abwickelt. Effektenhandelsgeschäfte können auch über Multilateral Trading Facilities, regulierte Broker und andere Liquiditätsgeber abgewickelt werden, wenn diese für eine ordentliche Ausführung Gewähr bieten und entsprechende Liquidität besteht.
- 15 Soweit nicht mit dem Kunden individuell vereinbart, dürfen keine Geschäfte zu einem vom Marktpreis erheblich abweichenden Preis abgeschlossen werden.

Art. 6 Umgehende Allokation und Rechenschaftspflicht

¹Ausgeführte Effektenhandelsgeschäfte sind unverzüglich zuzuordnen, aufzuzeichnen, innert marktüblicher Frist abzurechnen und entsprechend zu dokumentieren.

²In der Regel sollte die Bestätigung und Abrechnung über ein Effektenhandelsgeschäft tagfertig erfolgen und innerhalb eines Bankwerktags nach Ausführung der Transaktion dem Kunden in der vereinbarten Form (z.B. schriftlich oder im Electronic Banking papierlos) gestellt werden. Mit Einverständnis des Kunden kann die Zustellung auch in Form einer Transaktionsliste in periodischen Abständen, aber mindestens einmal jährlich, erfolgen.

Art. 7 Transparenz bei der Abrechnung

¹Der Effektenhändler hat dem Kunden gegenüber in der Transaktionsabrechnung mindestens Angaben hinsichtlich Anzahl der gehandelten Effekten, Ort der Ausführung, Kurs und Transaktionskosten (Kommissionen, Gebühren, Abgaben, Spesen u.a.) zu machen.

²Anstelle einer detaillierten Abrechnung aller Transaktionskosten kann der Effektenhändler mit dem Kunden eine Abrechnung aufgrund pauschaler Kostensätze für seine Dienstleistungen (eigene Kommissionen) und die Dienstleistungen Dritter (fremde Kommissionen) einschliesslich der Spesen vereinbaren. Gebühren und Abgaben (Börsengebühren, Stempelsteuern u.a.) können entweder zusätzlich in diese Kostenpauschalen eingeschlossen oder gesondert abgerechnet werden.

Kommentar

16 Art. 7 Abs. 1 nennt die Informationen, die der Effektenhändler dem Kunden ohne anders lautende Vereinbarung in der Transaktionsabrechnung spontan zu erteilen hat. Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht ist der Effektenhändler sodann verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen weitere Angaben zur Transaktionsausführung zu machen, soweit er aufgrund seiner Journalführungspflicht darüber verfügt. Dazu gehören Angaben über den Zeitpunkt der Transaktionsausführung, börsliche oder ausserbörsliche Ausführung und Selbsteintritt.

- 17 Im Rahmen einer detaillierten Transaktionsabrechnung sind dem Kunden die effektiv bezahlten fremden Kommissionen, Gebühren, Abgaben und Spesen zu fakturieren. Vorbehalten bleiben anders lautende privatrechtliche Vereinbarungen. Bei Vereinbarung von Kostenpauschalen ist festzulegen, welche Bestandteile der gesamten Transaktionskosten durch die Pauschale abgedeckt sind. Die Einzelheiten der Kostenberechnung müssen jedoch nicht offengelegt werden.
- 18 Die Transaktionskosten können je nach Märkten oder Ländern, in denen die Transaktion ausgeführt wird, Effektenarten, Transaktionsvolumina etc. variieren. Soweit Kostenpauschalen Anwendung finden, kann der Effekthändler diesem Umstand durch Festsetzung unterschiedlicher Pauschalen Rechnung tragen.

D Treuepflicht

Art. 8 Behandlung von Interessenkonfliktsituationen

¹Der Effektenhändler hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden entweder gänzlich zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.

²Lässt sich eine Benachteiligung der Kundeninteressen in Interessenkonfliktsituationen ausnahmsweise nicht vermeiden, so soll der Effektenhändler dies in geeigneter Form offenlegen.

Kommentar

- 19 Der Effektenhändler ist in der Wahl der aufgrund seiner Grösse und Betriebsstruktur angemessenen organisatorischen Massnahmen frei. Wo sich die Gefahr von Interessenkonflikten nicht gänzlich vermeiden lässt, soll er geeignete Massnahmen treffen, um die Benachteiligung der Kundeninteressen zu verhindern. Dazu gehören je nach Grösse und Struktur des Effektenhändlers z.B. die funktionale Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel, die Begrenzung des Informationsflusses (sog. Information Barriers) sowie die Ausführung der Transaktionen nach strenger Zeitpriorität.
- 20 Der Effektenhändler hat geeignete Regeln für die Effektenhandelsgeschäfte seiner Mitarbeiter zu erlassen, welche eine Benachteiligung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte der Mitarbeiter ausschliessen.

Art. 9 Ausführung von Kundengeschäften

Kunden sind fair und gleich zu behandeln.

Kommentar

- 21 Kundengeschäfte sind unter gleichen Umständen gleich zu behandeln. Der Effektenhändler muss dem Kunden gegenüber offenlegen können, nach welchen Kriterien vorgegangen wurde, wenn konkurrierende Kundengeschäfte aufgrund der gegebenen Marktsituation (hinsichtlich Preis, Menge oder Zeit) nicht weisungsgemäss ausgeführt werden konnten.

Art. 10 Reihenfolge der Ausführung von Geschäften

Die Effektenhandelsgeschäfte werden nach Massgabe des Weisungseingangs ausgeführt bzw. für die Ausführung erfasst, gleichgültig, ob es sich um Kundengeschäfte, um Eigengeschäfte oder um Mitarbeitergeschäfte handelt.

Kommentar

- 22 Der Grundsatz der Zeitpriorität gilt soweit, als die Gefahr von Interessenkonflikten nicht durch funktionale Trennungen (z.B. zwischen Kundenhandel und Eigenhandel) vermieden wird. Der Effekthändler kann ausnahmsweise von der chronologischen Ausführung der Geschäfte abweichen, wenn dies im Interesse des Kunden geschieht.

Art. 11 Verbot des Front Running, Parallel Running und After Running

Das „Vorlaufen“ (Front Running), „Mitlaufen“ (Parallel Running) und „Anhängen“ (After Running, d.h. Dazwischenschieben von Eigengeschäften zwischen einzelne Tranchen von Kundenaufträgen, die nicht in einem Mal ausgeführt werden) sind verboten. Dieser Restriktion sind auch die Mitarbeitergeschäfte zu unterwerfen.

Art. 12 Verbot von Kursschnitten

Kursschnitte sind unzulässig. Als Kursschnitt gilt die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises. Kein Kursschnitt liegt vor, wenn der Effekthändler im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag ein Kursrisiko auf sich genommen oder mit dem Kunden Vereinbarungen getroffen hat, die eine vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichende Abrechnung rechtfertigen. Solche Vereinbarungen dürfen nicht Gegenstand von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen sein.

Kommentar

- 23 Bei Abschlüssen über eine Börse liegt ein Kursschnitt vor, wenn der Effekthändler zulasten des Kunden nicht den über den Matcher oder ein vergleichbares Handelssystem zustande gekommenen Kurs abrechnet.

- 24 Bei ausserbörslichen Blocktransaktionen in börslich gehandelten Effekten gilt der mit dem Kunden frei vereinbarte Preis.
- 25 Für Abschlüsse in nicht börslich gehandelten Effekten sind anstelle von Kommissionen ebenfalls Zu- bzw. Abschläge zum erzielten Preis zulässig, wenn der Effektenhändler ein Kursrisiko übernommen hat. Er hat die Zu- oder Abschläge gegenüber dem Kunden auf geeignete Weise offen zu legen. Tritt der Effektenhändler als reiner Vermittler zwischen zwei Gegenparteien auf, hat er zum Mittelkurs abzurechnen, kann aber je die üblichen Kommissionen in Rechnung stellen.
- 26 Werden bei der Abrechnung mehrere Teilabschlüsse oder Abschlüsse in derselben Effekte zusammen gefasst und entsprechend ein gerundeter Durchschnittskurs berechnet, liegt kein Kursschnitt vor. Dies gilt auch bei der Ausführung von mehrere Kunden betreffenden Blockaufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Art. 13 Belieferung von Short-Positionen des Effektenhändlers

Der Effektenhändler erfüllt sämtliche Lieferverpflichtungen aus Eigengeschäften ausschliesslich aus Eigenbeständen. Short-Positionen können über die Wertschriftenleihe (Securities Lending and Borrowing) eingedeckt werden. Die Ausleihe aus Kundenbeständen ist zulässig, wenn die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Kunden abgeschlossen sind.

Art. 14 Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Der Effektenhändler erlässt eine interne Weisung zur Überwachung der Eigengeschäfte seiner Mitarbeiter.

Kommentar

- 27 In der Weisung „sind Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vorzusehen. Diese Massnahmen müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von vertraulichen preissensitiven Informationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Dabei sind auch Bankverbindungen von Mitarbeitern des Effektenhändlers bei Drittinstituten sowie Interessenkonflikte gegenüber dem Arbeitgeber in geeigneter Form zu berücksichtigen“ (Rundschreiben „Marktverhaltensregeln“ der Eidgenössischen Bankenkommision vom 19. März 2008, Randziffer 56).

E Übergangsbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten

¹Diese Verhaltensregeln sind am 1. August 1997 in Kraft getreten.

²Sie gelten für alle Effektenhandelsgeschäfte, die ab diesem Datum getätigt werden.

³Die geänderten Bestimmungen dieser Verhaltensregeln treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org